

3. Erforderlichkeit

Die Verwaltungsmassnahme muss im Hinblick auf das im öffentlichen Interesse angestrebte Ziel erforderlich sein; sie hat zu unterbleiben, wenn eine gleich geeignete, aber mildere Massnahme den angestrebten Erfolg ebenfalls erreicht¹⁴.

Die Erforderlichkeit hat eine *sachliche, räumliche, zeitliche und personelle Komponente*¹⁵. Dies bedeutet beispielsweise, dass in *personeller Hinsicht* das gelindeste aller Mittel anzuwenden ist, indem etwa eine jugendgefährdende Kinovorführung nicht verboten wird, sondern mit einer Altersbegrenzung erlaubt wird¹⁶. Oder in *zeitlicher Hinsicht* darf eine Massnahme nicht länger dauern, als der Zweck sie erfordert. In *räumlicher Hinsicht* ist beispielsweise ein Bauverbot wegen Lawinengefahr auf jenes Gebiet einzugrenzen, in dem die Lawinengefährdung tatsächlich besteht. Schliesslich darf etwa in *sachlicher Hinsicht* nicht eine Bewilligung ganz verweigert werden, wenn mit einer Nebenbestimmung¹⁷ der Zweck der Massnahme ebenfalls erreicht wird. Im Prüfungswesen bedeutet das Gebot sachlicher Erforderlichkeit, dass das in der Prüfung geforderte Wissen gegenüber dem späteren Verwendungszweck nicht ausser jedem Verhältnis stehen darf¹⁸. Ein weiteres Paradebeispiel für die sachliche Erforderlichkeit ist das Gebot des nachträglichen Baubewilligungsverfahrens für widerrechtlich errichtete Bauten. Diese müssen nur dann abgerissen werden, wenn eine nachträgliche Baubewilligung nach den gesetzlichen Bestimmungen gar nicht möglich ist. Ansonsten kann sie nachträglich bewilligt werden und bestehen bleiben¹⁹.

¹⁴ Vgl. VBI 1995/43, Entscheidung vom 4.10.1995, LES 1996, S. 32 (34); Höfling, S. 99; Fehr, S. 269 f.; nach dem österreichischen VfGH v. 13.10.1993, B 200/92 B 1897/92, ÖJZ 1995, S. 274 (275) führt der Grundsatz der Verhältnismässigkeit im Enteignungsrecht dazu, dass den Enteignungswerber eine Verhandlungspflicht trifft. Erst wenn sich das Grundstück nicht freihändig erwerben lässt, darf zur Enteignung geschritten werden.

¹⁵ Vgl. Hangartner II, S. 86; Häfelin/Müller Nr. 496 ff.; vgl. auch Antonioli/Koja, S. 615.

¹⁶ Vgl. Häfelin/Müller Nr. 512.

¹⁷ Vgl. S. 119 ff.

¹⁸ Vgl. VBI 1990/39, Entscheidung vom 20.5.1992, LES 1993, S. 31 (33).

¹⁹ Vgl. VBI 1979/25, Entscheidung vom 29.4.1981, LES 1983, S. 5 (7).